

S A T Z U N G
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
der Stadt Delbrück
vom 22.03.2007,
geändert am 04.12.2009 und 17.12.2010

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV.NRW S. 313) und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW in der Fassung des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Delbrück am 22.03.2007 folgende Friedhofsatzung beschlossen

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Verantwortliche
- § 4 Bestattungsbezirke
- § 5 Schließung und Entwidmung
- § 6 Natur- und Umweltschutz
- § 7 Abfallbeseitigung

II. Ordnungsvorschriften

- § 8 Öffnungszeiten
- § 9 Verhalten auf dem Friedhof
- § 10 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 11 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 12 Säрге und Urnen
- § 13 Ausheben der Gräber
- § 14 Ruhezeit
- § 15 Umbettungen

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

- § 16 Arten der Grabstätten
- § 17 Reihengrabstätten
- § 18 Pflegefreie Reihengrabstätten
- § 19 Aschenbeisetzungen / Urnengrabstätten
- § 20 Wahlgrabstätten
- § 21 Ehrengabstätten
- § 22 Kriegsgräber

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 23 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 24 Gestaltungsvorschriften

§ 25 Einfassungen

§ 26 Zustimmungserfordernis

§ 27 Anlieferung

§ 28 Fundamentierung und Befestigung

§ 29 Unterhaltung

§ 30 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 31 Herrichtung und Unterhaltung

§ 32 Allgemeine Herrichtungs- und Unterhaltungsgrundsätze

§ 33 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 34 Benutzung der Leichenhallen

§ 35 Trauerfeier

Schlussvorschriften

§ 36 Alte Rechte

§ 37 Haftung

§ 38 Gebühren

§ 39 Ausnahmen

§ 40 Ordnungswidrigkeiten

§ 41 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Delbrück gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
 - a) Friedhof Anreppen
 - b) Friedhof Bentfeld
 - c) Friedhof Boke
 - d) Friedhof Delbrück-Mitte
 - e) Friedhof Hagen
 - f) Friedhof Westenholz
- (2) Die Verwaltung der Friedhöfe (das Friedhofswesen) obliegt dem Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Das Friedhofswesen ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt Delbrück.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Delbrück waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Delbrück sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Für die Bestattung Auswärtiger ist insbesondere Voraussetzung, dass Angehörige im Stadtgebiet ihren 1. Wohnsitz haben und eine Verpflichtung zur Grabpflege mit der Regelung der Rechtsnachfolge abgegeben worden ist.

§ 3 Verantwortliche

- (1) Verantwortliche mit insbesondere den Bezeichnungen "Verfügungsberechtigte", "Nutzungsberechtigte", "Erwerber/innen", "Angehörige" nach dieser Satzung sind
 - a) bei Reihengrabstätten diejenigen, die als Angehörige im Sinne des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz BestG NRW) in der jeweils geltenden Fassung bzw. bei Fehlen von Angehörigen eine Beerdigung anmelden oder für die in Vollmacht eine Anmeldung erfolgt,
 - b) bei Wahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten nach § 20.
- (2) Diese Verantwortlichkeit erlischt nur mit dem Tode. Eine ausnahmsweise Übertragung zu Lebzeiten bedarf der Schriftform mit beglaubigter Annahme durch die neuen Verantwortlichen. Sie wird erst ab schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung wirksam.

60.12

- (3) Nach dem Tode von Verantwortlichen geht die Verantwortlichkeit bei Reihengrabstätten auf die Erben, bei Wahlgrabstätten auf die Nutzungsberechtigten nach Maßgabe des § 20 Abs. 9 über.
- (4) Mehrere Verantwortliche sind Gesamtschuldner/innen.

§ 4 Bestattungsbezirke

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Anreppen
Er umfasst das Gebiet der Gemarkung Anreppen.
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Bentfeld
Er umfasst das Gebiet der Gemarkung Bentfeld.
 - c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Boke
Er umfasst das Gebiet der Gemarkung Boke.
 - d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Delbrück-Mitte
Er umfasst das Gebiet der Gemarkung Delbrück.
 - e) Bestattungsbezirk des Friedhofs Hagen
Er umfasst das Gebiet der Gemarkung Hagen.
 - f) Bestattungsbezirk des Friedhofs Westenholz
Er umfasst das Gebiet der Gemarkung Westenholz.
- (2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde der aufgeführten Ortsteile kann die Bestattung in einem anderen Bestattungsbezirk rechtfertigen.

Ebenso soll die Bestattung auf einem anderen Friedhof gestattet werden, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - c) der Verstorbene in einer Grabstätte einer bestimmten Grabart beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Die Beisetzung von Personen darf nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.
- (4) Bewohner/innen von Altenheimen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt vor dem Umzug in ein Altenheim ihren 1. Wohnsitz hatten. Lag dieser 1. Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes, erfolgt die Bestattung auf dem Friedhof "Delbrück-Mitte".
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er bis zum Ablauf der Ruhezeit die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der/die Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein/ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Delbrück auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 6 Natur- und Umweltschutz

- (1) Bei der Friedhofsbenutzung sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu wahren.
- (2) Der Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.
- (3) Die Verwendung von Kunststoffen, Asphalt- und Bitumenpappe und nicht verrottbaren Materialien bei den Beisetzungen sowie bei der Gestaltung und Pflege von Grabstätten, insbesondere in Kränzen, Gestecken, Gebinden, Grabschmuck ist nicht gestattet mit Ausnahme von Vasen und Grablichtern.

§ 7 Abfallbeseitigung

Kompostierfähiges organisches Material ist getrennt den dafür aufgestellten und besonders gekennzeichneten Behältern zuzuführen. Nicht kompostierfähiges Material, wie z. B. Grablichter oder Blumentöpfe, ist in die gesondert aufgestellten und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter zu geben.

II. Ordnungsvorschriften

§ 8 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 9 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen oder Fahrrädern/Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmsweise dürfen Fahrwege der Friedhöfe von Fahrzeugen befahren werden, für die von der Friedhofsverwaltung eine vorherige Genehmigung erteilt worden ist. Das Befahren ist nur in Schrittgeschwindigkeit erlaubt. Für Beschädigungen an Wegen und anderen Friedhofsanlagen durch das Befahren haften Halter/in des Fahrzeuges und Fahrer/in gesamtschuldnerisch.
An Sonn- und Feiertagen wird das Befahren der Fahrwege nur in besonderen Ausnahmefällen gestattet.
- (3) Für Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende jedoch dem Friedhofszweck dienende Veranstaltungen ist mindestens 3 Werktage vorher bei der Friedhofsverwaltung die Zustimmung einzuholen, es sei denn, es handelt sich um eine dem Brauchtum und der Tradition unterliegende Feier / Veranstaltung.
- (4) Verboten ist jedes Verhalten, durch das der Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen beschädigt sowie der Bestattungsbetrieb oder die Besucher gestört, gefährdet, behindert oder belästigt werden können.

Insbesondere ist verboten

- a) die Ruhe des Friedhofes und der Trauerfeiern zu stören,
- b) die Eingänge, Einfriedungen, Baulichkeiten, Grabstätten, Grabmale, Anpflanzungen oder sonstige Friedhofseinrichtungen zu beschädigen, zu bekleben oder zu beschmutzen,
- c) Blumen, Pflanzen, Kränze, Erde und dergleichen unbefugt von Grabstätten und Friedhofsanlagen wegzunehmen,
- d) Pflanzungen oder Rasenflächen unbefugt zu betreten,
- e) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- f) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- g) Plakate, Hinweise, Reklameschilder, Anschläge und dergleichen anzubringen,
- h) Druckschriften, Flugblätter und dergleichen zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier üblich sind (wie Totenzettel und dergleichen),

- i) zu lärmern, zu spielen, Jogging und sonstige sportliche Übungen zu betreiben oder in der Nähe von Bestattungen Arbeiten auszuführen,
- j) sich dort in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufzuhalten,
- k) Schieß-, Wurf-, Schleudergeräte und dergleichen zu benutzen, soweit nicht aus besonderem Anlass eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist,
- l) Stühle oder Bänke an und auf Grabstätten aufzustellen,
- m) gewerbsmäßig ohne besondere Erlaubnisse der Friedhofsverwaltung und der Angehörigen und nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung zu fotografieren.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Würde des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 10

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibenden zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Am Tage vor Allerheiligen und Totensonntag sind gewerbliche Arbeiten nicht zugelassen.

60.12

- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 11

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Wenn die Anmeldenden nicht gleichzeitig Nutzungsberechtigte (bei Wahlgräbern) oder Angehörige (bei Reihengräbern) sind, muss der Friedhofsverwaltung eine schriftliche Bevollmächtigung vorgelegt werden.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Termine für Trauerfeiern und Beisetzungen sowie die Art der Bestattung werden im Einvernehmen mit den Angehörigen/Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (5) Bestattungen sind innerhalb der im Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) in der jeweils geltenden Fassung genannten Fristen vorzunehmen. Aschen müssen spätestens 8 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten der/des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 12 Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist. In jedem Falle muss die Überführung der Leiche bzw. Asche bis zur Grabstätte in einem Sarg oder einer Urne erfolgen.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

- (3) Die Säрге dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:
 - a) Säрге für Kinder, die vor Vollendung des fünften Lebensjahres verstorben sind:
Länge: 1,20 m; Breite: 0,50 m; Höhe einschl. der Sargfüße: 0,50 m
 - b) Säрге für Personen vom 6. Lebensjahr an:
Länge: 2,05 m; Breite: 0,65 m; Höhe einschl. der Sargfüße: 0,80 m

Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dieses der Friedhofsverwaltung bei Anmeldung der Bestattung zur Zustimmung bekannt zu geben.

§ 13 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Für die Größe der Gräber, den Abstand zwischen den Gräbern und für die Grabtiefe gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (4) Beim Grabaushub können Nachbargräber, soweit erforderlich, durch Überbauen mit Erdcontainern/Mulden, Laufdielen oder sonstigem Zubehör in Anspruch genommen werden. Nach Abschluss der Inanspruchnahme wird der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt.

§ 14 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt auf allen Friedhöfen für Leichen 30 Jahre und für Aschen 20 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.

§ 15 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen sind nur ausnahmsweise bei Vorliegen unabweisbarer Gründe zulässig.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Delbrück im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.

Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Delbrück nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügbungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Sind mehrere Personen antragsberechtigt, kann der Antrag nur gemeinsam (einvernehmlich) gestellt werden. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der hervorgeht, dass die Bestatteten bei Eintritt des Todes nicht an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten haben.

Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 17 Abs. 1 Satz 2, § 19 Abs. 2 Satz 2, § 19 Abs. 3 Satz 2 bzw. die Verleihungsurkunde nach § 20 Abs. 4, § 19 Abs. 6 vorzulegen. In den Fällen des § 33 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 33 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

§ 16 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Delbrück. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Nutzungsrechte auf Friedhofsdauer werden nicht verliehen.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - Reihengrabstätten für Sargbestattungen (§ 17)
 - Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten (§ 19)
 - mehrstellige Wahlgrabstätten für Sargbestattungen -Familiengrabstätten- (§ 20)
 - Ehrengrabstätten (§ 21)
 - pflegefreie Reihengrabstätten für Sargbestattungen (§ 18)
 - pflegefreie Urnenreihengrabstätten (§ 19)
 nur auf dem Friedhof Delbrück-Mitte:
 - mehrstellige Wahlgrabstätten als Tiefengräber (§ 20)
 - Kriegsgräber (§ 22).
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Rechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage und auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen, Grabeinfassungen, Wasserzapfstellen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.
- (4) Die Verantwortlichen haben alle Beeinträchtigungen, die im Rahmen einer normalen und termingerechten Beisetzung auftreten können, wie vorübergehende Entfernung von Pflanzen, Grabdenkzeichen, Grabeinfassungen und Grabschmuck sowie Lagerung von Grabaushub, zu dulden.
- (5) Die Verantwortlichen haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Todes eines Verantwortlichen haben die nunmehr Verantwortlichen dies entsprechend mitzuteilen und die sonstige Mitteilungspflicht zu erfüllen. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtverpflichtete. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsverwaltung nicht ersatzpflichtig.

§ 17 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten und die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht
 - b) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr,
- (3) Jede Reihengrabstätte ist für die Aufnahme nur eines Sarges bestimmt. Ausnahmen können gem. Abs. 4 zugelassen werden.
- (4) In einer Erwachsenenreihengrabstätte für Erdbestattete (Abs. 2, Buchst. b) dürfen ausnahmsweise bestattet werden

- a) ein Erwachsenensarg und ein Kindersarg sowie Tot- und Fehlgeburten und die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht, wenn die Ruhezeit des zuvor Bestatteten nicht überschritten wird,
- b) ein Erwachsenensarg und eine Urne, wenn die Ruhezeit der aufzusetzenden Urne die Ruhezeit der zuerst bestatteten Leiche nicht übersteigt,
- c) ein Erwachsenensarg und bis zu zwei Urnen, wenn die Ruhezeit des zuvor Bestatteten nicht überschritten wird,
- d) die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

Diese Regelungen zu a) bis d) gelten nur, wenn es sich bei den zu bestattenden Leichen bzw. Aschen um die von Geschwistern oder Ehegatten oder in gerader Linie verwandten Personen handelt. Weitere Ausnahmen können in besonderen Fällen von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

- (5) Für die Dauer der Ruhezeit haben die Angehörigen das Gestaltungs- und Pflegerecht nach Maßgabe dieser Satzung, aber auch die entsprechende Pflegepflicht. Reihengrabstätten sind innerhalb von 4 Monaten nach der Bestattung würdig anzulegen.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gegeben. Nicht abgeräumte Grabmale, sonstige Grabstättenaufbauten, Grabstättenschmuck und dergleichen gehen nach Ablauf der vorstehenden Frist in das Eigentum der Stadt Delbrück über. Der Mehraufwand für die Beseitigung von Materialien, deren Verwendung gem. § 6 nicht gestattet ist, fällt den Verantwortlichen zur Last.

§ 18

Pflegefreie Reihengrabstätten

- (1) Pflegefreie Grabstätten für Erdbestattungen werden in einer Rasenfläche ausschließlich als Reihengräber zur Verfügung gestellt. Die Grabstätten erhalten eine in die Grabfläche eingelegte Grabtafel mit dem Namen, Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen. Die Herrichtung, Gestaltung und Pflege der Grabflächen und Grabtafeln erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Auf die Grabtafel kann verzichtet werden, wenn es dem Willen des/r Verstorbenen entspricht.
- (2) Das Ablegen von Blumenschmuck und Trauerfloristik jeglicher Art sowie das Aufstellen von Grabvasen und -lichtern ist aus pflegetechnischen Gründen ausschließlich auf den eigens dafür vorgesehenen Ablageflächen erlaubt.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen ist die Stadt Delbrück bzw. sind ihre Beauftragten berechtigt, die Gegenstände gem. Abs. 2 zu entfernen.
- (4) Der § 17 Abs. 3 Satz 1 gilt mit der Einschränkung, dass Ausnahmen nur gem. § 17 Abs. 4 Buchst. d) zugelassen werden. Für das Abräumen von Grabfeldern gilt § 17 Abs. 6.

§ 19

Aschenbeisetzungen / Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten (§ 19),
 - b) pflegefreien Urnenreihengrabstätten,

- c) Urnenwahlgrabstätten,
 - d) Grabstätten für Erdbestattungen nach Maßgabe der §§ 17 und 20.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte können gleichzeitig bis zu 2 Aschen bestattet werden.
- (3) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten werden in einer Rasenfläche ausschließlich als Reihengräber zur Verfügung gestellt. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. Die Grabstätten erhalten eine in die Grabfläche eingelegte Grabtafel mit dem Namen, Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen. Die Herrichtung, Gestaltung und Pflege der Grabflächen und Grabtafeln erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Diese Gräber haben eine Fläche von 0,50 x 0,50 m. Hier kann jeweils nur 1 Urne beigesetzt werden.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage, sofern möglich, im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. In Urnenwahlgrabstätten können maximal vier Urnen bestattet werden.
- (5) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen und Ehrengrabstätten können ausnahmsweise anstelle eines Sarges bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu 2 Urnen zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 20 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage, sofern möglich, im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 5 beabsichtigt ist.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Nach Ablauf der Nutzungszeit ohne eine Bestattung kann das Nutzungsrecht maximal um 20 Jahre, mindestens aber um fünf Jahre wiedererworben werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 5 beabsichtigt ist.
- (3) In der Regel werden Grabstätten mit zwei Grabstellen vergeben. Nur in Ausnahmefällen können Grabstätten mit bis zu vier Grabstellen erworben werden, sofern die Grabstättenaufteilung dieses zulässt.

60.12

Auf den Friedhof Delbrück-Mitte können Tiefengräber als Wahlgräber eingerichtet werden. Tiefengräber haben zwei Grabstellen, deren Bestattung übereinander erfolgt. Nach Ablauf der Ruhezeit der Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von zwei Monaten auf der Grabstätte aufmerksam gemacht.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Der Wiedererwerb steht der Verlängerung gleich.
- (7) In den Wahlgrabstätten können die Nutzungsberechtigten und deren Angehörige bestattet werden. Als Angehörige gelten die unter Abs. 9 Buchst. a) bis i) genannten Personen. Die Bestattung anderer Personen ist nur ausnahmsweise möglich und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) In einer Grabstelle einer Wahlgrabstätte für Erdbestattete dürfen ausnahmsweise unter Anpassung der Nutzungszeit bestattet werden
 - a) ein Erwachsenensarg und ein Kindersarg sowie Tot- und Fehlgeburten und die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht,
 - b) ein Erwachsenensarg und eine Urne,
 - c) bis zu zwei Urnen,
 - d) die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

Diese Regelungen zu a) bis d) gelten nur, wenn es sich bei den zu bestattenden Leichen bzw. Aschen um die von Geschwistern oder Ehegatten oder in gerader Linie verwandten Personen handelt. Weitere Ausnahmen können in besonderen Fällen von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

- (9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,

i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsbe-
rechtigt.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben
des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das
Nutzungsrecht.

- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus
dem Kreis der in Abs. 9 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der
vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich
umschreiben zu lassen.
- (12) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu
ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei
Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der
Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (13) Wird eine Wahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt, soll den zur Pflege Ver-
pflichteten eine angemessene Frist zur Herrichtung gesetzt werden. Sind sie nicht
bekannt oder nicht zu erreichen, genügt eine öffentliche Bekanntmachung.
Wird die Pflege auch dann nicht ordnungsgemäß durchgeführt, hat die Friedhofs-
verwaltung das Recht, die Wahlgrabstätte auf Kosten der Verpflichteten einzuebnen.
Die Kosten sowie die Folgekosten bis zum Ablauf der Ruhezeit sind von den Ver-
pflichteten zu erstatten.
- (14) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten
Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte
möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (15) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.
- (16) Nach Ablauf der Nutzungszeit räumt die Friedhofsverwaltung nach vorheriger Mittei-
lung/Ankündigung an die Nutzungsberechtigten die Wahlgrabstätten ab. Grabmale,
sonstige Grabaufbauten, Grabzubehör, Grabschmuck und dergleichen gehen in das
Eigentum der Stadt Delbrück über, wenn diese nicht binnen 6 Wochen nach Ankün-
digung von den Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt werden. Der
Mehraufwand für die Beseitigung von Materialien, deren Verwendung gem. § 6 nicht
gestattet ist, fällt den Nutzungsberechtigten zur Last.

§ 21 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der
Stadt Delbrück.

Die Nutzung von Grabstellen für Geistliche auf den dafür vorgesehenen Grabfeldern steht
der Zuerkennung von Ehrengabstätten gleich.

§ 22 Kriegsgräber

Für Kriegsgräber gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 23

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt werden (Einfügung).
- (2) Der Standort der Grabmale wird von der Friedhofsverwaltung nach bestattungstechnischen Erfordernissen festgelegt.
- (3) Grabhügel und -beete dürfen für alle Grabstätten nur bis zu 0,10 m hoch sein.
- (4) Einfassungen der Grabstätten sind aus Natursteinen zulässig (§ 25) oder durch Hecken, wenn deren Wuchshöhe maximal 0,40 m beträgt.
- (5) Das Anbringen oder Aufstellen von Firmenschildern zu Werbezwecken ist unzulässig. Ortsübliche Kennzeichnungen/Signierungen von Kunstwerken/Grabmalen und Grabpflegehinweisschildern werden nach Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung zugelassen.
- (6) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Angehörige und Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben keinen Rechtsanspruch auf Beseitigung von Bäumen, durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- (7) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bereits bei Inkrafttreten dieser Satzung entschieden hat, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Neuanlagen auf solchen Grabstätten oder wesentliche Änderungen sind jedoch dieser Satzung unterworfen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Es ist nicht gestattet, in Grabstätten Grabgewölbe oder Abmauerungen anzulegen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 24

Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung und Bearbeitung an die Umgebung anpassen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Alle Bearbeitungsarten sind zulässig, jedoch müssen Steine allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
 - b) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführte Materialien, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber.

- c) Lichtbilder sind bis zu einer Größe von 9 x 13 cm zugelassen.
- (4) Auf allen Grabstätten sind entweder nur stehende oder nur liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind an der hinteren Begrenzung innerhalb der Grabfläche zu errichten.
- (5) Stehende Grabmale müssen im Interesse der Sicherheit der Friedhofsbesucher so fundamentiert sein, dass sie sich auch beim Nachsinken der Grabgrube nicht bewegen können. Für die Standfestigkeit haftet der berechtigte Angehörige bzw. der Nutzungsberechtigte.
- (6) Für Grabmale sind folgende Höchstmaße zulässig:

| | Höhe | Breite | maximale Ansichtsfläche |
|--|------------|------------|----------------------------|
| auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten | bis 0,80 m | bis 0,45 m | bis 0,35 qm |
| auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr | bis 1,20 m | bis 0,65 m | bis 0,60 qm |
| auf Urnenreihengrabstätten | bis 0,45 m | bis 0,35 m | bis 0,16 qm |
| auf Urnenwahlgrabstätten | bis 0,65 m | bis 0,50 m | bis 0,28 qm |
| auf 2er-Wahlgrabstätten für Sargbeisetzungen | bis 1,30 m | bis 1,30 m | bis 1,25 qm |
| auf 4er-Wahlgrabstätten für Sargbeisetzungen | bis 1,30 m | bis 1,40 m | bis 1,50 m |
| auf Tiefenwahlgräbern | bis 1,30 m | bis 0,70 m | bis 0,60 qm |

- (7) Liegende Grabplatten dürfen nicht mehr als 40% der Grabfläche bedecken. Bei Reihengrabstätten darf die Grabplatte nicht breiter als 0,70 m sein.
- (8) Die Mindeststärke beträgt bei stehenden Grabmalen 0,14 m und darf 0,18 m nicht überschreiten; bei liegenden Grabmalen mindestens 0,06 m.
- (9) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 23 und unter Berücksichtigung handwerklicher und künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften im Einzelfall zulassen.

§ 25 Einfassungen

- (1) In allen Grabfeldern sind Grabeinfassungen aus Naturstein zugelassen. Kunststoffe sind nicht erlaubt. Hecken aus Buchsbaum (*Buxus sempervirens*) und Eibe (*Taxus baccata*) sollen bevorzugt werden.
- (2) Für Einfassungen werden folgende Maße festgesetzt:
- a) Reihengrabstätten für die Bestattung Verstorbener bis zum 5. Lebensjahr:
 Länge: bis 1,10 m
 Breite: bis 0,60 m
 Stärke: 0,06 m
 Höhe: bis 0,10 m über angrenzende Wegeflächen
- b) Reihengrabstätten für die Bestattung Verstorbener vom 6. Lebensjahr an:
 Länge: bis 2,00 m
 Breite: bis 0,80 m
 Stärke: 0,06 m

60.12

- Höhe: bis 0,10 m über angrenzende Wegeflächen
- c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen:
Maße entsprechend der jeweiligen Grabgröße
Stärke: 0,06 m
Höhe: bis 0,10 m über angrenzende Wegeflächen
- d) Urnengräber:
Maße entsprechend der Grabgröße
Stärke: 0,06 m
Höhe: bis 0,10 m über angrenzende Wegeflächen

§ 26 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,20 m x 0,40 m sind. Die Zustimmung ist von den Verfügungsberechtigten oder deren Beauftragten schriftlich unter Verwendung eines von der Friedhofsverwaltung bereitgehaltenen Vordrucks zu beantragen. Der Antrag ist von der fachlichen Leitung des mit der Ausführung beauftragten Gewerbebetriebes (§ 10) zu unterzeichnen.
- Mit den Arbeiten auf der Grabstätte darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht-zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 27 Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der von der Friedhofsverwaltung genehmigte Aufstellungsantrag mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.

§ 28

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
Die Steinstärke muss die Standfestigkeit des Grabmals gewährleisten.
- (2) Stellt die Friedhofsverwaltung fest, dass die Erfordernisse nach Abs. 1 nicht erfüllt sind, so fordert sie die Verantwortlichen auf, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Kommen die Verantwortlichen dieser Aufforderung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung auf deren Kosten das Grabmal niederlegen und für andere Anlagen und Einrichtungen die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen treffen. Bei Gefahr im Verzuge kann dies ohne vorherige Benachrichtigung erfolgen. Hierdurch verursachte, mit zumutbarem Aufwand nicht vermeidbare Schäden am Grabmal und an der Grabbepflanzung gehen zu Lasten der Verantwortlichen.

§ 29

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Angehörigen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten ist es der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Die Friedhofsverwaltung hat sich durch Kontrollen von der Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 1, besonders vom verkehrssicheren Zustand der Grabmale, zu überzeugen.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (4) Die Verantwortlichen haften für jeden Schaden, der insbesondere durch Umfallen von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen und Grabeinrichtungen oder durch Abstürzen von Teilen davon bzw. durch sonstige Vernachlässigung der Verpflichtungen verursacht wird. Die Verantwortlichen haften der Stadt Delbrück im Innenverhältnis soweit die Stadt Delbrück kein Verschulden trifft.

60.12

- (5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 Abs. 5 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten nicht entfernte Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen werden von der Stadt Delbrück entfernt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Delbrück über.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 31 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten sind in würdiger Weise im Rahmen der Vorschriften des § 23 gärtnerisch herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts ordentlich zu pflegen und instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Nach dem Tode von Verantwortlichen geht die Verantwortlichkeit bei Reihengrabstätten auf die Erben, bei Wahlgrabstätten auf die Nutzungsberechtigten nach Maßgabe des § 20 Abs. 9 über.
- (5) Mehrere Verantwortliche sind Gesamtschuldner.
- (6) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

- (7) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten sollen innerhalb von 4 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 4 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden (§ 6 Abs. 3). Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 32

Allgemeine Herrichtungs- und Unterhaltungsgrundsätze

- (1) Die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten liegt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 23 und 31 keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Das Aufbringen von auffälligen Materialien, wie z. B. Marmorkies, Splitt, Flusskies, Steinmehl, Asche, Sand, Beton, welche die Würde des Friedhofes und das Gesamtbild des Friedhofes beeinträchtigen, ist nicht erlaubt. Es ist nicht erlaubt, unter dem Friedhofskies Dachpappe, Kunststoffe, Flies oder ähnliche Materialien, die den Wasserhaushalt und die Durchlüftung des Bodens beeinträchtigen, aufzubringen. Zur Grabgestaltung dürfen nur Kiessorten in dunkelrot oder Grauschattierungen in einer Körnung bis zu 30 mm verwendet werden. Die entgegenstehenden bisher erlaubten Gestaltungen bleiben bis zu wesentlichen Änderungen bzw. bis zu einer Änderung der Friedhofssatzung unberührt.
- (3) Die Bepflanzung der Grabstätten sollte flächig gehalten werden unter Bevorzugung der heimischen bodendeckenden (niedrigen) und insbesondere immergrünen ausdauernden Pflanzen, wobei die gegebenen Standort- und Bodenverhältnisse zu berücksichtigen sind.

§ 33

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 31 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Verantwortliche aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Nach der Einebnung ist der Pflegemehraufwand bis zum Ablauf der Ruhefrist der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

60.12

- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsähen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.
- (4) Für Pflanzen, Pflanzenteile und andere Gegenstände, die bei Ersatzvornahme der Friedhofsverwaltung beseitigt werden, wird kein Ersatz geleistet.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 34 Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 35 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die Trauerräume stehen für die Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung. Die Ausschmückung (einfache Grünausschmückung und Kerzen) der Trauerräume übernimmt die Stadt.

§ 35 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle/Trauerraum), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Die Ausschmückung der Friedhofskapelle mit eigenem Schmuckwerk kann vor der Trauerfeier von den Angehörigen oder deren Beauftragten durchgeführt werden. Nach der Trauerfeier ist der Schmuck wieder zu entfernen.
- (5) Die Friedhofskapellen der Stadt Delbrück sind vorwiegend mit christlichen Symbolen ausgestattet. Werden Trauerfeiern für Verstorbene ausgerichtet, die einer anderen oder keiner Religionsgemeinschaft angehört haben, besteht kein Anspruch auf Veränderung bzw. Entfernung dieser Symbole.

Schlussvorschriften

§ 36 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche aufgrund einer vorhergehenden Satzung bereits verfügt wurde, richtet sich die Nutzungszeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Die Pachtverträge behalten, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart, ihre Gültigkeit.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte, insbesondere die von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, werden nunmehr dieser Satzung unterworfen. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche. Die Nutzungszeit beginnt mit der erstmaligen Belegung. Nach Ablauf der Nutzungszeit müssen die Grabstätten, falls sie weiter benutzt werden sollen, nach Maßgabe der geltenden Gebührensatzung neu erworben werden, sonst fallen die Grabstätten an den Friedhofsträger zurück.

§ 37 Haftung

Die Stadt Delbrück haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde/Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 38 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 39 Ausnahmen

Ausnahmen, die nach dieser Satzung vorgesehen sind, bedürfen eines schriftlichen Antrages und förmlicher Entscheidung durch die Friedhofsverwaltung. Diese kann darüber hinaus Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte dient oder im öffentlichen Interesse liegt und der Sinngehalt der Satzungsregelung nicht mit negativer Vorbildwirkung berührt ist.

§ 40 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) entgegen § 6 Abs. 2 Schädlingsbekämpfungsmittel einsetzt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 3 Kunststoffe, Asphalt- und Bitumenpappe und nicht verrottbare Materialien bei Beisetzungen sowie der Gestaltung und Pflege von Grabstätten verwendet,
 - c) entgegen § 7 kompostierfähiges, organisches Material nicht getrennt in den dafür aufgestellten und besonders gekennzeichneten Behältern entsorgt,
 - d) sich als Besucher entgegen § 9 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - e) die Verhaltensregeln des § 9 Abs. 2 missachtet,
 - f) entgegen § 9 Abs. 3 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - g) als Gewerbetreibender entgegen § 10 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - h) eine Bestattung entgegen § 11 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
 - i) entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 solche Säрге, Urnen und Überurnen benutzt, die die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nachteilig verändern können und bei Särgen die Verwesung der Leichen nicht innerhalb der Ruhezeit ermöglichen werden,
 - j) entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 Säрге nicht so abdichtet, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist,
 - k) entgegen § 12 Abs. 2 Sätze 3 u. 4 nicht verrottbare Werkstoffe sowie die dort insbesondere genannten verbotenen Werkstoffe verwendet,
 - l) entgegen § 16 Abs. 5 Änderungen der Anschrift sowie Änderungen in der Verantwortlichkeit nicht schriftlich mitteilt,
 - m) entgegen § 23 Abs. 5 Firmenschilder zu Werbezwecken anbringt oder aufstellt,
 - n) entgegen § 26 Abs. 1 und 3, § 30 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - o) Grabmale entgegen § 28 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 29 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - p) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 31 Abs. 10 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt oder
 - q) entgegen § 32 Abs. 2 auffällige Materialien aufbringt, welche die Würde des Friedhofes und das Gesamtbild des Friedhofes beeinträchtigen, unter dem Kies solche Materialien aufbringt, die den Wasserhaushalt und die Durchlüftung des Bodens beeinträchtigen oder andere als die dort aufgeführten Kiessorten verwendet oder
 - r) Grabstätten entgegen § 33 vernachlässigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

**§ 41
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 18.12.1975, zuletzt geändert am 22.04.1999 außer Kraft, soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist.